

Heinrich in den gesta als Kaiser bezeichnet ist, sich leicht ausscheiden lassen; in der ersten, cap. 8 ist das 'qui postea rex et augustus effectus est' ohnehin so trivial und nichts-sagend, nachdem in dem Widmungsbrief und den Gesta selbst Heinrich wiederholt als König und Kaiser bezeichnet ist, dass man sogar geneigt sein könnte, es als ein späteres Glossem ganz aus dem Text hinauszuerwerfen, wenn es sich nicht auf die bezeichnete Weise erklären liesse. Vielleicht ist noch an einigen anderen Stellen eine ähnliche Einschaltung anzunehmen; an allen, bei denen von Heinrich die Rede ist, kaum, da bei Wipos erstem Plan, die gesta Chuonradi et Heinrici als ein Werk zu behandeln, es sich von selbst verstand, dass die bei Lebzeiten Konrads ausgeführten Thaten Heinrichs an dem ihnen nach der chronologischen Folge zukommenden Platz erwähnt würden. Erst als der Autor sich zu einer gesonderten Herausgabe der Gesta Chuonradi entschloss, konnte es scheinen, als ob das einer besonderen Motivirung bedürfe; daher ist dieselbe nicht in dem für das Ganze bestimmten Prolog, sondern in dem Widmungsbrief an Heinrich III. gegeben:

Stimmt man diesen Ausführungen zu, so ergibt sich, dass die Gesta vor Weihnachten 1046, der Kaiserkrönung Heinrichs III, verfasst, aber erst nach diesem Tage publicirt und dem Kaiser überreicht sind¹⁾. Sind dann die Ann. Sangall. 1040–44 gleichzeitig geschrieben, so können sie in den früheren, also vor 1040 geschriebenen Partieen Wipo nicht benutzt haben.

Für den aber, der die Ann. Sangall. trotz Steindorffs Beweisführung nicht für gleichzeitig hält, wird es doch wohl noch weiterer Untersuchung bedürfen.

Steindorff hat gesucht die Ableitung Wipos aus einer annalistischen Quelle zunächst aus einigen Aeusserungen Wipos selbst, dann aus der ganzen Struktur seines Werkes, endlich aus der Vergleichung Wipos mit den Sangallenses zu erweisen. In ersterer Beziehung kann ich nicht umhin, Pflügers Antikritik zuzustimmen. Steindorffs Auslegung der da namentlich in Betracht kommenden Stelle (cap. 6) ist allerdings entschieden nicht haltbar: es genügt dafür auf Pflügers Ausführungen S. 137. 138 zu verweisen. Wenn dagegen Pflüger betont, Wipo würde eine schriftliche Quelle nicht unerwähnt gelassen, sich nicht ausdrücklich gegen die Kenntniss einer solchen verwahrt haben: so kann diesem Argument keine grosse Beweiskraft beigelegt werden. Lässt sich die Thatsache anderweitig

1) Dass die Ueberreichung vor dem Jahre 1050 erfolgt ist, hat schon Pertz, Abhandl. der Berl. Akademie 1851, S. 230 bemerkt. Pflüger sucht die Abfassungszeit auf 1047 zu bestimmen, aber, wenn die obige Ansicht Zustimmung erhält, fällt sein Grund weg.